

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d5a17ccb-df6a-3d4e-b7c2-f8f7e24f4ddf>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Arbeitsstätten Maßnahmen gegen Brände (ASR A2.2)
Amtliche Abkürzung	ASR A2.2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Arbeitsstätten

Maßnahmen gegen Brände (ASR A2.2)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2018 (GMBI. S. 446) [\(1\)](#)

Geändert durch die Bek. vom 24. März 2021 (GMBI S. 560)

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR A2.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt	Abschnitt
Zielstellung	1
Anwendungsbereich	2
Begriffsbestimmungen	3
Eignung von Feuerlöschern und Löschmitteln	4
Ausstattung für alle Arbeitsstätten	5
Ausstattung von Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung	6
Organisation des betrieblichen Brandschutzes	7
Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen	8

Inhalt	Abschnitt
--------	-----------

Standardschema zur Festlegung der notwendigen Feuerlöscheinrichtungen

[Anhang 1](#)

Beispiele für die Ermittlung der Grundausrüstung

[Anhang 2](#)

Beispiele für die Abweichung von der Grundausrüstung

[Anhang 3](#)

Bek. d. BMAS v. 2.5.2018 - IIIb4 - 34602 - 8 -

Gemäß Arbeitsstättenverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) beschlossene ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" bekannt.

Die Neufassung der ASR A2.2 Ausgabe Mai 2018 ersetzt die ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" Ausgabe November 2012 (GMBI 2012, S. 1225).

Im Wesentlichen wurden die folgenden Anpassungen vorgenommen:

- *Weitere Konkretisierungen der Anforderungen bei erhöhter Brandgefährdung,*
- *Konkretisierungen zur Grundausrüstung mit Feuerlöschern bei normaler Brandgefährdung,*
- *Konkretisierungen zu Löschmitteleinheiten,*
- *Erweiterungen von Regeln zu organisatorischen Maßnahmen, insbesondere zu Brandschutzbeauftragten und zur Brandschutzordnung und*
- *Ergänzung praxisgerechter Beispiele.*

Die ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" in der nachfolgenden Fassung enthält den aktuellen Stand der Technik zu Maßnahmen gegen Brände in Arbeitsstätten. Bei der bestimmungsgemäßen Verwendung dieser Maßnahmen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass er die Arbeitsstättenverordnung hinsichtlich der Maßnahmen gegen Brände einhält.

Wendet der Arbeitgeber die Maßnahmen gegen Brände gemäß der neuen ASR A2.2 beim Einrichten und Betreiben von bestehenden Arbeitsstätten nicht an, so hat er mit der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob die in der Arbeitsstätte verwendeten Maßnahmen gegen Brände nach ASR A2.2 (Ausgabe November 2012, GMBI 2012, S. 1225) weiterhin angewendet werden können.